

## Einwegverpackungen

Ab 01.01.2009 rollt auf viele Gastronomiebetriebe, die sich Serviceverpackungen (also Einwegverpackungen) bedienen, eine neue Abmahnwelle zu. Im Vorfeld üben sich zur Zeit Wettbewerbszentralen, wie Frankfurt, in dem folgende Schreiben verschickt werden:

„Aufgrund von Überprüfungen werden in Ihrer Verkaufsstätte Verkaufsverpackungen, wie Papier und Plastiktüten, verwendet. Auf Nachfrage hin werden diese Verpackungen zwar wieder zurückgenommen, allein dies ist jedoch nicht mit den Vorgaben der Verpackungsverordnung vereinbar.

Die genannten Verpackungen nehmen nicht an dem Dualen System teil. Dann jedoch sind Sie gehalten, private Endverbraucher durch Hinweisschilder darauf hinzuweisen, daß Sie diese Möglichkeit der Rückgabe der Verpackungen haben. Solche Hinweisschilder sind jedoch bei Ihnen nicht vorhanden.

Dieser Verstoß gegen verpackungsrechtliche Vorgaben ist als Verletzung der Regeln zur Lauterkeit des Wettbewerbs zu rügen...“

Ob die Wettbewerbszentrale nach der derzeit gültigen Verpackungsverordnung abmahnen darf, ist zumindestens streitig. Eine Entscheidung des OLG Hamm verneint dies. Aus diesem Grunde wurde § 1 Abs. 1 der Verpackungsverordnung um einen Satz 2 ergänzt, der dieses Abmahnrecht nunmehr zuläßt.

Viele Gastronomen meinen, ihre Serviceverpackung sei lizenziert. Bis auf wenige Ausnahmen dürfte das Gegenteil der Fall sein, auch wenn die Verpackungen das Zeichen des Grünen Punktes tragen. Nach der Verpackungsverordnung muß sich um das Rückgabesystem der Gastronom selber kümmern. Er kann allerdings von seinem Händler oder Lieferanten verlangen, daß diese für ihn die Lizenzierungspflichten z.B. beim Dualen System übernehmen. In diesem Fall wird die Verpackung natürlich teurer.

Wir befürchten, daß weiterhin viele Gastronomen nur unlizenzierte Einwegverpackungen in den Verlehr bringen und darauf warten, abgemahnt zu werden. Über die Kosten machen sie sich derzeit keine Gedanken.